

Gleichwertigkeitsprüfung

Gleichwertigkeitsprüfung durch die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer ist für alle Berufe im Handwerk die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG):

- Die Handwerkskammer überprüft, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss und Ihre Berufserfahrungen gleichwertig zu einem deutschen Berufsabschluss im Handwerk sind.
- Die Handwerkskammer begleitet Sie während des gesamten Verfahrens.

Beratung durch die Handwerkskammer

Die Kammer berät Sie bei Bedarf über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen und informiert Sie über das Verfahren.

Die Beratung findet in deutscher Sprache statt. Sie können gerne eine/n Dolmetscher/in mitbringen.

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Informationen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

So erreichen Sie uns

Service Center
Telefon 069 97172-818
Email: anerkennung@hwk-rhein-main.de

Folgen Sie uns auch auf



Herausgeber:
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
www.hwk-rhein-main.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Worum es geht?

Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss für einen handwerklichen Beruf?

Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber verständlich machen?

Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbstständig machen?

In allen Fällen ist es für Sie wichtig, zu wissen in welchem Umfang Ihr ausländischer Ausbildungsnachweis mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss.

Neben Ihren Ausbildungsnachweisen können dabei auch Ihre im Ausland erworbene Berufserfahrung und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Wenden Sie sich an diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie wohnen oder künftig arbeiten wollen.

Gleichwertigkeitsprüfung

Was müssen Sie für eine Gleichwertigkeitsprüfung tun und mitbringen?

Beratungstermin vereinbaren

- Ausweis oder Reisepass
- Ausbildungsnachweise (Abschlussdokumente/ Zeugnisse) aus Ihrem Herkunftsland
- Deutsche Übersetzung der Dokumente
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache

Im Anschluss an die Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Hierzu stellen Ihnen die Handwerkskammern ein Antragsformular zur Verfügung.

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Die Kammer überprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihren Berufsqualifikationen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn die Kammer von Ihnen für die Prüfung nicht die erforderlichen Nachweise oder keine ausreichenden Informationen erhalten kann, ist es möglich, dass mit Ihnen eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen, z.B. ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe, durchgeführt wird.

Verfahren

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

- Sie erhalten eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Ein deutsches Prüfungszertifikat wird nicht verliehen.
- Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, stellt die Handwerkskammer Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede feststellt, haben Sie die Möglichkeit, eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist im Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer festgelegt.
- Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand im Einzelfall. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen, soweit sie nicht durch andere Stellen übernommen werden.
- Über die zu erwartenden Kosten klärt die Handwerkskammer Sie gerne individuell auf.